

B u c h r e z e n s i o n

Florian Knauer, Der Schutz der Psyche im Strafrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2013, 319 S., € 79,-.

Noch im Jahr 2011 mahnte *Jan-Christoph Bublitz* an, dass die Stellung und der Schutz der Psyche im Recht noch nicht systematisch untersucht worden seien.¹ Diese Lücke schließt nun die Habilitationsschrift von *Knauer*, die zudem der gesetzgeberischen Entwicklung der letzten Jahre Rechnung trägt, in der punktuellen Reformen ausdrücklich oder konkludent auf eine Ausdehnung oder Verschärfung der Strafbarkeit zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Psyche gerichtet waren (S. 1).

Die Arbeit *Knauers* teilt sich nach einer kurzen Einführung in fünf Abschnitte auf. Der historischen Entwicklung des Schutzes der Psyche im Strafrecht (S. 11-38) schließt sich eine Untersuchung der Straftatbestände an, deren Wortlaut, Sinn oder tatbestandsübergreifende Gesichtspunkte einen Bezug zur Psyche aufweisen (S. 39-105). In einem dritten Abschnitt unterzieht *Knauer* den Schutz der Psyche im geltenden Strafrecht einer kritischen Würdigung (S. 106-229), um in Abschnitt 4 zu kriminalpolitischen Reformüberlegungen zukommen (S. 230-286). Abschließend folgt mit dem fünften Abschnitt eine Zusammenfassung (S. 287-292).

Zunächst nimmt *Knauer* eine Bestimmung des Begriffs Psyche nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und der derzeitigen strafrechtlichen Verwendung vor. „Psyche“ ist danach die „seelische Grundstruktur“ oder das „innere Fundament“ des Menschen (S. 6). Auch diese Begriffsbestimmung ist jedoch durch Unschärfen geprägt, streiten sich doch seit Jahrtausenden die Gelehrten darüber, ob es eine Seele gibt und was nach modernen naturwissenschaftlichem Verständnis überhaupt parallel zum Begriff der Seele abgebildet werden kann. Auch das „innere Fundament“ eines Menschen ersetzt eine undefinierte Begrifflichkeit durch die nächste, denn was, bitte schön, macht das innere Fundament eines Menschen aus? Ein wenig technischer wird dann schon die weitergehende Präzision der Begriffsklärung, in der *Knauer* näher ausführt, dass dieses innere Fundament oder die seelische Grundstruktur des Menschen nicht nur dann verletzt ist, wenn die psychischen Folgen Krankheitswert besitzen. Daneben seien auch solche Beeinträchtigungen mit einzubeziehen, die „in sonstiger Weise aufgrund ihrer Intensität und Dauer besonders gravierend für das Opfer sind“ (S. 6). Auch diese Präzisierung ist vage. Wenn man bedenkt, wie sehr sich in der Diskussion um die Schuldunfähigkeit über die Bestimmung des Krankheitswerts gestritten wird, wird schnell klar, dass besonders gravierende Beeinträchtigungen für das Opfer vermutlich genauso streitig angenommen oder verneint werden können. Allerdings ist in einer Einführung auch keine klare Definition zu erwarten, sondern diese kann der Präzisierung im Rahmen der einzelnen Straftatbestände vorbehalten bleiben.

Im Rahmen der Einführung wird zudem eine Einschränkung des Untersuchungsstoffes vorgenommen. So kon-

zentriert sich die Arbeit auf negative Beeinträchtigungen der Psyche und klammert verbessernde Eingriffe in das Gehirn, die unter dem Schlagwort „Enhancements“ diskutiert werden, aus (S. 6). Weiterhin ausgenommen ist der Schutz der Psyche in anderen Rechtsgebieten und im Strafverfahrensrecht; der Fokus ist ausschließlich auf das materielle Strafrecht gerichtet (S. 8). Aber auch diese Vorschriften werden nur dann untersucht, wenn sie das Opfer schützen, so dass täterbezogene Vorschriften wie §§ 20, 21 StGB nicht ausgewertet werden. Auch Vorschriften aus dem Bereich der Rechtsfolgen und Rechtfertigungsgründe sind vom Untersuchungsgegenstand ausgeklammert (S. 7).

Nach der Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes und einem kurzen Blick auf Ziele, Methoden, Aufbau und Terminologie der Arbeit (S. 9 f.) folgt eine historische Betrachtung des Schutzes der Psyche im deutschen Strafrecht. Dabei differenziert *Knauer* nicht nur nach zeitlichen Abschnitten, sondern auch nach Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum. Bezüglich der Gesetzgebung arbeitet er heraus, dass schon in der Gesetzgebung der einzelnen Partikularstaaten im 18. und 19. Jahrhundert eigenständige Straftaten gegen die Geisteskräfte die Ausnahme waren, so dass auch das RStGB hierauf verzichtete (S. 15, 17). Nach 1871 wurden allerdings einige Straftatbestände, Qualifikationen oder Regelbeispiele eingeführt, die in bestimmten Teilbereichen die Psyche des Opfers schützten. Diese Erweiterung folgte jedoch keiner einheitlichen Linie. Teilweise gingen die Gesetzesänderungen auf europäische Verpflichtungen zurück, wie beispielsweise § 220a StGB a.F. (Völkermord, S. 18). Teilweise waren sie dem Bemühen um eine größere Bestimmtheit der Straftatbestände geschuldet, wie beispielsweise bei Änderungen der §§ 170d a.F., 343 Abs. 1 Var. 4 StGB (S. 18, 33). 2007 wurde schließlich der Straftatbestand des Nachstellens gem. § 238 StGB eingeführt und im Gesetzgebungsverfahren explizit auch auf den Schutz des Opfers vor psychischen Beeinträchtigungen abgestellt (S. 26). Diese Gesetzesänderungen hatten laut *Knauer* immer unterschiedliche Ziele, so dass man nicht behaupten könne, dass der Gesetzgeber zielgerichtet eine Ausweitung des Schutzes der Psyche vor Augen hatte (S. 33).

Im Rahmen einer Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung widmet sich *Knauer* verstärkt § 223 StGB, da der Auslegung dieses Straftatbestands im Hinblick auf den Schutz der Psyche eine große Bedeutung zukomme (S. 34). Hier werde deutlich, dass die Rechtsprechung vom RG über den BGH stets einen Körperbezug fordere (S. 19). Nur in wenigen Ausnahmen werde vom Erfordernis körperlicher Auswirkungen abgesehen (S. 22).

Den Diskussionsstand zum Schutz der Psyche in der Literatur bezeichnet *Knauer* als unterentwickelt (S. 37).

Nach diesem Rückblick folgt die Darstellung des Schutzes der Psyche nach geltendem Strafrecht in einem zweiten Abschnitt. Zunächst beschäftigt sich der *Autor* mit Straftatbeständen, deren Wortlaut einen Bezug zum Schutz der Psyche aufweist. Er beginnt mit den Grundtatbeständen der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht nach § 171 StGB (S. 40), es folgen die Aussageerpressung gem. § 343 Abs. 1 StGB (S. 42) und Völkermord, Verbrechen gegen die

¹ Bublitz, RW 2011, 28.

Menschlichkeit und Kriegsverbrechen gegen Personen, §§ 6, 7, 8 VStGB (S. 44). Danach spürt er der Psyche in den Qualifikationen der Bildung einer terroristischen Vereinigung, um einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden zuzufügen (§ 129a Abs. 2 Nr. 1 StGB), der schweren Körperverletzung gem. § 226 Abs. 1 Nr. 3 Var. 4 StGB und den Qualifikationen zum Schutz der seelischen Entwicklung in den Straftatbeständen der §§ 176a Abs. 2 Nr. 3, 225 Abs. 3 Nr. 2 und § 235 Abs. 4 Nr. 1 StGB nach (S. 48 ff.). Als Straftatbestände mit Sinnbezug zum Schutz der Psyche beleuchtet *Knauer* die Körperverletzung, die Misshandlung von Schutzbefohlenen, die Nachstellung, die Bedrohung, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, gegen die sexuelle Selbstbestimmung und weitere, wie z.B. solche zum Schutz der Gesundheit, der Ehre oder gar solche aus dem Nebenstrafrecht, wie § 4 GewSchG oder § 31 Abs. 1 WStG (entwürdigende Behandlung, S. 52 ff.). Im Rahmen der Darstellung des Schutzes der Psyche nach tatbestandsübergreifenden Gesichtspunkten tauchen die zuvor genannten Straftatbestände wieder auf. So ist Schutzgut vieler der im vorigen Gliederungspunkt genannten Delikte nach überwiegender Ansicht auch die Psyche (S. 81 ff.), was nicht überraschend ist angesichts der Tatsache, dass eben der Wortlaut schon einen Bezug zur Psyche aufweist oder zumindest ein Sinnbezug hergestellt werden kann.

Dies ändert aber nichts an der Feststellung *Knauers*, dass die Psyche im geltenden Strafrecht nur fragmentarisch geschützt wird und vor allem dogmatisch unterentwickelt ist. Dieser fragmentarische Schutz hat nach dem *Verf.* zur Folge, dass der Schutz der Psyche weder einem einheitlichen Konzept folgt, noch eine einheitliche Terminologie hat. Auch der Straffrahmen sei aus nicht nachvollziehbaren Gründen sehr uneinheitlich (S. 102 f.). Die fehlende dogmatische oder unzureichende dogmatische Durchdringung ist laut *Knauer* dem Umstand geschuldet, dass der Schutz der Psyche in einer Vielzahl ganz unterschiedlicher Straftatbestände erfolgt, die über mehrere Abschnitte des Besonderen Teils des StGB verteilt sind. Dadurch seien Querverweise schwierig bzw. Parallelen und Unterschiede würden nicht gezogen, sondern vielmehr jeweils nur für den separaten Straftatbestand Ausführungen gemacht. Dies habe zur Folge, dass ein einheitliches Konzept des gesetzlichen Schutzes der Psyche bislang nicht herausgearbeitet werden konnte (S. 104 f.).

In einem dritten Abschnitt unterzieht *Knauer* daher zunächst den bisherigen Diskussionsstand in Bezug auf den Schutz der Psyche nach geltendem Strafrecht einer kritischen Würdigung. Angemahnt wird, dass der grundrechtliche Schutz der Psyche bislang nicht systematisch untersucht worden sei (S. 106), ebenso wenig seien Erkenntnisse aus anderen Rechtsgebieten in gebotenem Maße berücksichtigt worden (S. 116). Weitere Kritikpunkte sind die nicht ausreichende Berücksichtigung aktueller kriminalpolitischer Debatten mit Bezug zum Thema (S. 119), rechtsvergleichender Erkenntnisse vor allem aus den USA (S. 121), strafrechtshistorischer Erkenntnisse (S. 122), zeithistorischer Ereignisse, wie die Zersetzung von Regimegegnern in der DDR durch das Ministerium für Staatssicherheit (S. 125), kriminologischer und psychowissenschaftlicher Erkenntnisse (S. 133,

142). *Knauer* macht aber mehrere tragfähige Böden aus, die man in den strafrechtlichen Schutz der Psyche einziehen könnte (S. 228). So seien durch die Rechtsprechung des BVerfG zu Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG die verfassungsrechtlichen Grenzen eines legitimen strafrechtlichen Schutzes der Psyche bestimmt worden (S. 149). Zudem könnten die psychiatrischen Klassifikationssysteme ICD-10 und DSM IV für die Auslegung des Begriffs des Gesundheitsschadens und anderer Gesetzesmerkmale nutzbar gemacht werden (S. 163 ff.). Insoweit unterzieht *Knauer* die in Abschnitt 2 vorgestellten Straftatbestände einer genaueren Betrachtung, um den Rechtsstoff zu systematisieren und die rechtlichen Begriffe näher zu konkretisieren (S. 195 ff.). Zumindest für den Straftatbestand der Körperverletzung gem. §§ 223, 229 StGB vertritt der *Verf.* eine enge Auslegung und sieht seelische Beeinträchtigungen als nicht erfasst an (S. 199 ff.). Damit verweigert *Knauer* den bislang anerkannten strafrechtlichen Schutz vor psychischen Verletzungen, sofern sie – jedenfalls nach h.M. – körperliche Auswirkungen haben. Strafbarkeitslücken würden nicht entstehen, sofern der strafrechtliche Schutz der Psyche durch eigenständige Strafvorschriften weiter verbessert würde (S. 207). Ob es zu solchen Reformen aber überhaupt kommt, ist ungewiss, so dass die Strafbarkeitslücken bei einer entsprechenden Auslegung zunächst im Raum stünden. Daher wirft auch *Knauer* die Frage auf, ob das geltende Strafrecht nach dieser engen Auslegung unter Berücksichtigung der §§ 238, 343 StGB die Psyche überhaupt noch in gebotenem Umfang zu schützen vermag (S. 229).

In einem vierten Abschnitt denkt der *Verf.* über eine Reform des Schutzes der Psyche im Strafrecht nach. Er benennt zwei kriminalpolitische Grundkonzeptionen; zum einen die Einführung eines allgemeinen Straftatbestandes, der die Psyche umfassend schützt. Zum anderen könnten mehrere spezielle Straftatbestände zum Schutz der Psyche vor besonderen Angriffsnormen neu geschaffen oder bestehende Vorschriften entsprechend geändert werden (S. 230). Die Forderung nach der Einführung eines allgemeinen, die Psyche global schützenden Straftatbestandes ist nicht neu, so dass *Knauer* diesen Punkt nur kurz aufgreift und als nicht gangbar ablehnt. Ein solcher Straftatbestand würde den Besonderheiten verschiedener Angriffsformen nicht gerecht und Bedenken im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz aufkommen lassen (S. 232 f.). Vorzugswürdig ist daher für den *Verf.* die Einführung neuer beziehungsweise die Veränderung spezieller Straftatbestände, um die Psyche vor bestimmten Angriffsformen zu schützen (S. 233). Zunächst ist seiner Meinung nach der Straftatbestand der Nachstellung gem. § 238 StGB zu überarbeiten und zu ergänzen. Auf die Öffnungsklausel in Nr. 5 solle verzichtet und stattdessen Nr. 3 entsprechend ergänzt werden (S. 240). Sodann geht *Knauer* der Frage nach, ob die Einführung eines eigenständigen Mobbingtatbestandes ins StGB notwendig erscheint (S. 241). Mit Hinblick auf den bereits bestehenden Strafrechtsschutz vieler Mobbinghandlungen (S. 244 f.) hält der *Verf.* einen Straftatbestand gegen Mobbing für verzichtbar (S. 250). Reformbedarf sieht er dagegen im Hinblick auf psychische Folter (S. 251 ff.). Seiner Auffassung nach sollte der Straftatbestand der Aussage-

erpressung nach § 343 StGB entsprechend modifiziert und die Überschrift in „Folter“ umgeändert werden (S. 263). Angesichts des DDR-Unrechts gegen Regimegegner durch das Ministerium für Staatssicherheit erwägt Knauer außerdem die Notwendigkeit eines Zersetzungstatbestands (S. 264 ff.). Hier sieht der Verf. Handlungsbedarf und möchte einen eigenen Straftatbestand der Zersetzung im StGB implementieren, der die psychische Gesundheitsbeschädigung explizit erwähnt (S. 284).

Knauer ist daher weniger für eine Ausweitung der Strafbarkeit zum Schutz der Psyche als vielmehr für eine Präzisierung dieses Schutzes. Zielgenauer sei dieser von ihm vorgeschlagene Schutz in zweierlei Hinsicht. Die Psyche werde in weiterem Umfang als bisher unmittelbar als eigenständiges strafrechtliches Rechtsgut geschützt. Zudem würden ausschließlich strafwürdige Angriffe auf die Psyche unter Strafe gestellt (S. 285). Der Verf. ist für einen eigenen Abschnitt im StGB, der Straftaten gegen die Psyche erfasst (S. 286). Ein solcher Vorschlag hätte zweifellos den Charme, dass die zuvor von Knauer kritisierte dogmatische Unterentwicklung der fragmentarisch und in unterschiedlichen Abschnitten des StGB geregelten Straftatbestände zum Schutz der Psyche durch systematische Aufarbeitung und Kommentierung im Hinblick auf alle einschlägigen Regelungen eine einheitlichere Terminologie und ein grundlegendes Verständnis fördern würde.

Insgesamt ist die Lektüre dieser Arbeit ein Gewinn, ermöglicht sie doch eine Befassung mit ganz unterschiedlichen Bereichen im Besonderen Teil des StGB, die (auch) dem Schutz der Psyche dienen. Die rechtspolitischen Überlegungen knüpfen zudem an die aktuelle Diskussion um bereits umgesetzte Straftatbestände wie die Nachstellung oder angelegte, in Reformüberlegungen einbezogene Straftatbestände wie einen Mobbingtatbestand an. Wahrscheinlich liegt es an dem angemahnten fragmentarischen und unsystematisch erfolgenden strafrechtlichen Schutz der Psyche, dass in der Arbeit jedenfalls keine einheitliche, befriedigende Definition gewonnen werden konnte, was denn Psyche überhaupt ist und ausmacht. Richtig ist daher sicherlich das Schlusswort des Autors, dass die Individualrechtsgüter künftig in ihrer ganzen Breite größerer Aufmerksamkeit bedürfen (S. 292).

Prof. Dr. Anja Schieman, Münster